

Neufassung

Satzung

des

Kleingartenvereins „Tribseer“ e.V.

18437 Stralsund, Weidenkultur 1h

Kleingartenverein Tribseer e.V.,
18437 Stralsund, Weidenkultur 1h,
+49 17683011328

bestegartenfreunde@gmail.com

www.garten-stralsund.de

Sparkasse Vorpommern. IBAN DE63 0500 0102 1026 94

Vorsitzender Herr Volker Reimer

Eingetragen beim Amtsgericht Stralsund VR 153 – Kleingarten „Tribseer“ e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Tribseer“ e.V. und hat seinen Sitz in 18437 Stralsund, Weidenkultur 1h.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund unter der laufenden Nummer VR 153 – Kleingartenverein „Tribseer“ e.V. eingetragen und ist gemeinnützig im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde e.V. Stralsund

§2

Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes vom 16.11.1989 (Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 - 68) der Abgabenverordnung vom 16.03.1976.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Der Kleingartenverein „Tribseer“ e.V. stellt sich das Ziel, die Kleingartenanlage zu erhalten und für seine Mitglieder sowie für die Öffentlichkeit weiter auszugestalten. Die Tätigkeit seiner Mitglieder soll der aktiven Erholung und Entspannung dienen, die Gesundheit fördern und zur Eigenversorgung mit gärtnerischen Produkten beitragen. Die Mitglieder des Kleingartenvereins nutzen den Boden sinnvoll und ökologisch orientiert und setzen sich für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt ein. Sie unterstützen die Erziehung der Jugend und die Naturverbundenheit. Der Kleingartenverein fördert die Freizeitgestaltung und die Gemeinschaft seiner Mitglieder durch die Organisation von Fachberatungen und freudebetonten geselligen Veranstaltungen.

2. Die Tätigkeit in dem Kleingartenverein erfolgt freiwillig, ehrenamtlich und selbständig sowie politisch und konfessionell unabhängig.
3. Der Kleingartenverein „Tribseer“ e.V. schließt als Zwischenpächter mit seinen Mitgliedern Pachtverträge ab, sofern von den Mitgliedern ein entsprechender Antrag gestellt und ein Kleingarten zur weiteren Verpachtung vorhanden ist.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kleingartens Verein "Tribseer" e.V. kann jeder Bürgerin und jeder Bürger werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Satzung des KGV und die Gartenrahmenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde e.V. anerkennen.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr in Höhe von 100,00 €.
4. Die Mitgliedschaft in diesem Verein ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Mitglieder, die langjährig besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenvereins vollbracht haben, zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.
6. Die Mitgliedschaft endet durch;
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod
7. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Diese ist zum 30.11. eines Jahres mit einer 3 monatigen Kündigungsfrist anzukündigen.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die in dieser Satzung festgelegten Pflichten oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Kleingartenvereins oder dessen Interessen in grober Weise schädigt
 - c) sich gegenüber anderen Mitgliedern des Kleingartenvereins rücksichtslos und gewissenlos verhält,

- d) mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen und anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Kleingartenverein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - e) seine Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag an Dritte überträgt.
9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich nachweisbar an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift zu übersenden. Bedingt durch den Ausschluss wird das Pachtverhältnis über den Kleingarten fristlos gekündigt. Das Ausgeschlossene Mitglied ist daher verpflichtet, den Kleingarten unverzüglich von seinem Eigentum zu räumen und frei von Rechten Dritter an den Vorstand des Vereins herauszugeben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt:
 - a) einen Antrag auf Abschluss eines Pachtvertrages einer Kleingarten-Parzelle zu stellen,
 - b) die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
 - c) an allen Veranstaltungen des Kleingartenvereins teilzunehmen,
 - d) seine Anwesenheit zu fordern, wenn im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung zu seiner Person oder Tätigkeit im Verein beraten wird.

2. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet:
 - a) die Festlegungen dieser Satzung einzuhalten,
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des Kleingartenvereins anzuerkennen und sich für deren Umsetzung aktiv einzusetzen,
 - c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtvertrag ergeben, pünktlich zu entrichten. Jede Mahngebühr beträgt 15 Euro.
 - d) die für den Kleingartenverein durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen oder den dafür festgelegten finanziellen Ausgleichbetrag zu entrichten,
 - e) die vereinseigenen Einrichtungen pfleglich zu behandeln sowie für Ordnung und Sicherheit in der Gartenanlage beizutragen.
 - f) jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Umlagen, die bis zu 250€ betragen können, fristgerecht zu bezahlen.

§ 5

Organe des Vereins

die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfgruppe
- d) der erweiterte Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kleingartenvereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen, wenn es die Interessen des Kleingartenvereins erfordern. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich fordern.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung und Beschlussvorlagen ist den Mitgliedern vier Wochen vorher durch Aushang zur Kenntnis zu geben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Kleingartenvereins verbindlich. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt offen. Die Mitgliederversammlung kann aber eine geheime Abstimmung beschließen.
Die Beschlüsse sind in einem vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreibenden Protokoll niederzulegen.
4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und entscheidet:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Wahl der Rechnungsprüfgruppe,
 - c) Wahl der Schlichtungskommission,
 - d) Beschlussfassung über die Satzung und erforderlich gewordene Veränderungen,
 - e) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen,

- f) Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vorstandes, der Rechnungsprüfgruppe,
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitglieder

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Kleingartenvereins "Tribseer" e.V. besteht aus vier Mitgliedern. Ihre Funktionen sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Kassierer
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren in offener Wahl gewählt. Seine Mitglieder können innerhalb der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihren lt. Satzung übertragenden Aufgaben nicht erfüllen oder aus persönlichen Gründen nicht mehr nachkommen können. Sofern ein Vorstandsmitglied ausfällt, kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode ein Mitglied in die freie Funktion des Vorstandes kooptieren, was in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied bzw. der Stellvertreter des Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Kleingartenverein im Rechtsverkehr.
4. Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat und bei Notwendigkeit zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei Mitglieder des Vorstandes erschienen sind. Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich. Erforderliche Aufwendungen sind zu erstatten.
6. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in:
 - a) der laufenden Geschäftsführung des Kleingartenvereins,
 - b) der Vertretung des Kleingartenvereins im Rechtsverkehr,
 - c) der Vorbereitung und Bestellung eines Versammlungsleiter,
 - d) der Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - e) der Verwaltung und Werterhaltung der vereinseigenen Einrichtungen.

§ 8

Die Rechnungsprüfgruppe

1. Die Rechnungsprüfgruppe des Kleingartenverein "Tribseer" e.V. besteht aus zwei Mitgliedern. Sie wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt.
2. Die Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes des Kleingartenvereins sein. Sie unterliegen keiner Weisung des Vorstandes und dürfen durch diesen nicht beaufsichtigt werden.
3. Die Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
4. Die Rechnungsprüfgruppe hat folgende Aufgaben:
 - a) jährliche Kontrolle der Kasse, des Kontos und des Belegwesens des Kleingartenvereins,
 - b) Vorlage eines Prüfungsberichtes über die im Geschäftsjahr durchgeführten Kontrollen auf der Mitgliederversammlung,
 - c) Die Rechnungsprüfgruppe unterbreitet nach erfolgten Prüfungen und der Berichterstattung der Mitgliederversammlung den Vorschlag für die Entlastung des Vorstandes für den Berichtszeitraum.

§9

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.
Der erweiterte Vorstand besteht aus acht Mitgliedern
 - a) der Verantwortliche für Wasser/ Abwasser,
 - b) der Verantwortliche für Energie
 - c) der Verantwortliche für Ordnung, Sicherheit und Arbeitseinsätze
 - d) der Verantwortliche für die Außensparte
4. Der erweiterte Vorstand tritt zweimal im Jahr zusammen

§ 10

Finanzierung und Kassenführung

1. Der Kleingartenverein finanziert seine Tätigkeit aus den
 - a) Beiträgen und den Umlagen seiner Mitglieder
 - b) entgelteten Arbeitsstunden
 - c) Spenden
2. Die Kassenführung erfolgt durch den Kassierer. Er verwaltet die Kasse und das Konto des Kleingartenvereins und führt das Kassenbuch mit Belegen. Auszahlungen sind nur auf Weisung der Vertretungsberechtigten vorzunehmen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Kleingartenverein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kleingartenvereins erforderlich.
2. Im Falle einer Auflösung hat der Vorstand folgende vermögensrechtliche Angelegenheiten zu regeln.
 - a) Forderungen des Kleingartenvereins gegenüber Dritter geltend zu machen und Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern des Kleingartenvereins zu erfüllen.
 - b) Das Vermögen wird ausschließlich für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke verwendet.
 - c) Das Vermögen wird zweckgebunden der weiteren Förderung des Kleingartenwesens dem Kreisverbandes Gartenfreunde Stralsund e.V. zur Verfügung gestellt

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins "Tribseer" e.V. am ?????????? beschlossen.